

# Radverzollung.

Beim Überschreiten der Landesgrenze zwischen Sachsen und Böhmen wird, wie überhaupt beim Eintritt nach Oesterreich, von der österreichischen Zollbehörde die Hinterlegung von 25 Gulden Gold = 50 Mark Gold in Reichswährung verlangt, die beim Verlassen des Landes wieder zurückgezahlt werden.

Wenn auch von einigen Beamten hierbei oft Nachsicht geübt und freier Übergang gestattet wird, so empfiehlt es sich doch, von der Annehmlichkeit Gebrauch zu machen, die sowohl vom Deutschen Radfahrer - Bund, als auch von der Allgemeinen Radfahrer-Union ihren Mitgliedern vermittelt wird.

Beide Vereinigungen stellen Legitimationskarten aus und verbürgen der Zollbehörde die ordnungsmässige Wiederausfuhr des eingeführten Steuerobjektes. Das Rad wird auf diese Legitimation hin plombiert, und muss der Fahrer den Schein, den er auf dem Zollamt ohne Hinterlegung der 50 Mark Zoll erhält, sorgfältig aufbewahren und beim Austritt aus dem Lande an der dort befindlichen Zollstelle abgeben, auch die Plombe unverletzt vorweisen und entfernen lassen.

Diese Vorschriften sind peinlich genau zu erfüllen, da bei Umgehung oder Vernachlässigung derselben die Behörde zunächst die Bürgschaft des betreffenden Verbandes in Anspruch nehmen und dieser sich wiederum an seinem Mitgliede schadlos halten wird.